

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 2.7.2009  
K(2009) 5240 endgültig

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 2.7.2009**

**über die von Deutschland eingereichte Mitteilung einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung der PM10-Grenzwerte**

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2.7.2009

### über die von Deutschland eingereichte Mitteilung einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung der PM<sub>10</sub>-Grenzwerte

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Deutschland teilte der Kommission mit am 20. November und am 12. Dezember 2008 eingetragenen Schreiben eine Ausnahme gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2008/50/EG von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts für PM<sub>10</sub> in den zehn Luftqualitätsgebieten, die im Anhang dieser Entscheidung genannt sind, und von der Anwendung des Jahresgrenzwerts in drei dieser Gebiete (Gebiete 2, 3 und 10) mit. Am 19. Dezember 2008 wurde eine Mitteilung für die Gebiete DEZJXX0006A und DEZJXX0007A eingetragen. Da diese Mitteilung durch wesentliche Informationen in einer späteren, am 25. Februar 2009 eingetragenen Mitteilung ergänzt wurde, betrachtet die Kommission dieses Datum als Eingangsdatum der Mitteilung für die genannten Gebiete. Die Luftqualitätsgrenzwerte für PM<sub>10</sub> sind gemäß der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft<sup>2</sup> seit 1. Januar 2005 rechtsverbindlich.
- (2) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2008/50/EG kann ein Mitgliedstaat von der Verpflichtung zur Einhaltung der PM<sub>10</sub>-Grenzwerte ausgenommen werden, wenn alle geeigneten Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene getroffen wurden, um die Fristen der Richtlinie 1999/30/EG einzuhalten, wenn die Überschreitung hauptsächlich auf standortspezifische Ausbreitungsbedingungen, ungünstige klimatische Bedingungen oder grenzüberschreitende Einträge zurückzuführen ist und wenn ein Luftqualitätsplan erstellt wird, der aufzeigt, wie die Einhaltung der Grenzwerte vor Ablauf der neuen Frist erreicht werden soll.
- (3) Die Mitteilungen wurden gemäß den Leitlinien in der Mitteilung der Kommission über die Mitteilung einer Verlängerung der Fristen für die Erfüllung der Vorschriften und

---

<sup>1</sup> ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41.

Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anwendung bestimmter Grenzwerte gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa<sup>3</sup> (nachstehend „die Kommissionsmitteilung“ genannt) bewertet. Die Mitteilungen Deutschlands wurden unter Verwendung der Formulare im Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen<sup>4</sup>, das der Kommissionsmitteilung beigelegt war, eingereicht.

- (4) Die Kommission stellte fest, dass in der ursprünglichen Mitteilung bestimmte einschlägige Angaben fehlten, und ersuchte die deutschen Behörden mit Schreiben vom 23. Februar 2009 um Ergänzung ihrer Mitteilungen. Die deutschen Behörden übermittelten die zusätzlichen Angaben mit Schreiben vom 25. März 2009.
- (5) Die deutschen Behörden haben für die einzelnen im Anhang genannten Gebiete Daten für die Jahre 2005, 2006 oder 2007 übermittelt, die als Referenzjahre und als Basis für die Bewertung zugrunde zu legen sind. Ein Vergleich der Luftqualitätsdaten, die die deutschen Behörden der Kommission für die Jahre 2005, 2006 und 2007 übermittelt haben, zeigt, dass die Konzentrationswerte in diesen Jahren in den betreffenden Gebieten recht stabil waren. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Referenzjahre repräsentativ für die Luftqualitätslage im Jahr 2005 sind und als Basis für die Bewertung herangezogen werden können.
- (6) Es gibt einige Diskrepanzen zwischen den Mitteilungen und den Luftqualitätsdaten, die die deutschen Behörden seit 2002 jährlich im Rahmen ihrer Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 1999/30/EG eingereicht haben, insbesondere bei den in den Vorjahren verzeichneten Konzentrationswerten. Im Fall von Diskrepanzen stützt die Kommission ihre Bewertung auf die erste Überschreitung, die entweder in den Mitteilungen oder in den Jahresberichten angegeben ist.
- (7) Den deutschen Mitteilungen waren Luftqualitätspläne für alle betroffenen Gebiete beigelegt. Aus der Bewertung geht hervor, dass die Pläne die Anforderungen gemäß Anhang XV Abschnitt A der Richtlinie 2008/50/EG erfüllen.
- (8) Um bewerten zu können, ob die Bedingungen für die Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung der PM<sub>10</sub>-Grenzwerte erfüllt sind, müssen die Hauptquellen identifiziert werden, die für die gemessenen Konzentrationen verantwortlich sind. Diese Quellenzuordnung sollte so präzise sein, dass erkennbar ist, welche Maßnahmen gegen die Hauptverschmutzungsquellen getroffen werden sollten.
- (9) Die deutschen Behörden haben eine detaillierte und nach Sektoren und Ursprüngen aufgeschlüsselte Analyse der Quellen vorgelegt. In allen Gebieten wird der Verkehr als wichtigste Quelle genannt, die insbesondere auf lokaler Ebene zu hohen Konzentrationen beiträgt. Die durch den Verkehr verursachten Überschreitungen treten im Allgemeinen an bestimmten Straßenabschnitten auf, d. h. in „Straßenschluchten“. In einigen Gebieten geht auch von der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung ein bedeutender Beitrag aus.
- (10) Ein Vergleich mit den Daten, die 2005 im Rahmen des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von

---

<sup>3</sup> KOM(2008) 403.

<sup>4</sup> SEK(2008) 2132.

luftverunreinigenden Stoffen in Europa („EMEP“) erfasst wurden, bestätigt den von den deutschen Behörden in den betreffenden Gebieten ermittelten Anteil der grenzüberschreitenden Einträge.

- (11) Die Bewertung der Kommission bestätigt, dass die von den deutschen Behörden angegebene Identifizierung und Quantifizierung der Beiträge aus den verschiedenen Quellen eine geeignete und angemessene Grundlage für die Bewertung darstellt.
- (12) Der Mitteilung Deutschlands zufolge sind standortspezifische Ausbreitungsbedingungen der Hauptgrund dafür, dass die Einhaltung der Grenzwerte nicht vor Ablauf der Frist 2005 erreicht werden konnte. In mehreren Gebieten wurden grenzüberschreitende Luftverschmutzung (Gebiete 1, 2 und 3) und ungünstige klimatische Bedingungen (Gebiete 1 und 2) als zusätzliche Gründe identifiziert.
- (13) Die deutschen Behörden haben gezeigt, dass die in der Kommissionsmitteilung genannten Kriterien für standortspezifische Ausbreitungsbedingungen in den Gebieten 5 bis 10 erfüllt sind. In den Gebieten 1, 2 und 4 wurden für den Nachweis, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, Kriterien für eine andere Straßengeometrie als eine „Straßenschlucht“ zugrunde gelegt. Nach Ansicht der Kommission sind diese Kriterien den in der Kommissionsmitteilung festgelegten Kriterien gleichwertig. In Gebiet 3 ist ein Großteil (30 %) der Überschreitungen auf grenzüberschreitende Einträge zurückzuführen. Die deutschen Behörden haben nachgewiesen, dass die Grenzwerte in Gebiet 3 eingehalten werden könnten, wenn die grenzüberschreitenden Einträge abgezogen werden. Für die Gebiete 1 und 2 kann die Bedeutung der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung für die Überschreitungen jedoch nicht ausreichend nachgewiesen werden. Die Kommission gelangt in ihrer Beurteilung nicht zu dem Schluss, dass die in der Kommissionsmitteilung festgelegten Kriterien für ungünstige klimatische Bedingungen in den Gebieten 1 und 2 erfüllt sind.
- (14) Demzufolge ist die Kommission der Auffassung, dass die Überschreitungsfälle in allen Gebieten hauptsächlich auf standortspezifische Ausbreitungsbedingungen zurückzuführen sind, außer in Gebiet 3, wo grenzüberschreitende Einträge der Hauptgrund sind.
- (15) Um zu beurteilen, ob vor dem Termin für die Einhaltung der Vorschriften (2005) alle geeigneten Maßnahmen getroffen wurden, muss betrachtet werden, wann in dem Gebiet erstmals eine zu Minderungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 1999/30/EG führende Überschreitung aufgetreten ist, ob die in Bezug auf die ermittelten Quellen getroffenen Maßnahmen zweckmäßig waren und inwiefern sich externe Faktoren wie standortspezifische Ausbreitungsbedingungen oder grenzüberschreitende Einträge auswirken.
- (16) Überschreitungen, die eine Verpflichtung zu Minderungsmaßnahmen auslösen, traten vor 2005 in allen Gebieten außer den Gebieten 8 und 10 auf; dort wurden die ersten Überschreitungen des Tagesgrenzwerts 2005 bzw. 2006 festgestellt. Sowohl auf nationaler wie auf lokaler Ebene wurden vor 2005 in allen Gebieten verkehrsrelevante Maßnahmen getroffen. In den meisten Fällen wurden rechtzeitig oder kurz vor Ablauf der Fristen gemäß den Richtlinien 96/62/EG und 1999/30/EG Luftqualitätspläne angenommen. Für die Nichteinhaltung der Grenzwerte werden in allen Fällen ähnliche Gründe angeführt. Den zuständigen Behörden zufolge sind die regionalen Hintergrundkonzentrationen nicht wie erwartet gesunken, die Nachrüstung von

Kraftfahrzeugen mit emissionsmindernden Einrichtungen hatte nicht die erwarteten Auswirkungen, und die Zahl der Dieselfahrzeuge in der Flotte ist stärker gestiegen als erwartet.

- (17) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die getroffenen Maßnahmen für die Bekämpfung der Hauptquellen relevant waren und die Konzentrationen wirksam verringert werden konnten, ist die Kommission der Auffassung, dass die in den Gebieten 1 bis 7 und in Gebiet 9 vor der Frist von 2005 getroffenen Minderungsmaßnahmen insgesamt betrachtet angemessen waren.
- (18) Da die erste Überschreitung, die zur Durchführung von Minderungsmaßnahmen verpflichtet, in Gebiet 8 erst 2005 auftrat, bestand für die zuständigen Behörden vor 2005 keine rechtliche Verpflichtung zu Minderungsmaßnahmen. Die deutschen Behörden wiesen jedoch darauf hin, dass schon vor 2005 und im Jahr 2005 selbst, als ein Luftqualitätsplan aufgestellt wurde, gewisse Minderungsmaßnahmen getroffen wurden. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die vor der Frist 2005 in Gebiet 8 getroffenen Minderungsmaßnahmen insgesamt betrachtet angemessen waren.
- (19) In Gebiet 10 wurde eine Überschreitung des Tagesgrenzwerts erstmals 2006 nach Inbetriebnahme einer neuen Messstation im Jahr 2005 festgestellt. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass die Überschreitung bereits vor 2005 bestand und die zuständigen Behörden sie früher hätten feststellen können, wenn an dieser Stelle früher gemessen worden wäre. Da die Mindestanforderungen für die Bewertung aber erfüllt sind und es den zuständigen Behörden obliegt, den Standort der Messstationen zu bestimmen, akzeptiert die Kommission, dass erst ab 2007 mit Aufstellung des Luftqualitätsplans spezifische Minderungsmaßnahmen getroffen wurden. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die vor der Frist 2005 in Gebiet 10 getroffenen Minderungsmaßnahmen insgesamt betrachtet angemessen waren.
- (20) Die Kommission erkennt an, dass die nach Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 96/62/EG vorgeschriebenen Konsultationen zwischen den deutschen Behörden und den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, aus denen die grenzüberschreitende Luftverschmutzung stammt, stattgefunden haben.
- (21) Um beurteilen zu können, ob die Einhaltung der PM<sub>10</sub>-Grenzwerte bis zum Ende des Ausnahmezeitraums erreicht werden kann, müssen die zu diesem Zeitpunkt vom Mitgliedstaat geschätzten Konzentrationen und die geschätzten Auswirkungen der zusätzlichen Maßnahmen berücksichtigt werden, die in den den Mitteilungen beigefügten Luftqualitätsplänen vorgeschlagen werden.
- (22) Für die Gebiete 2, 3 und 10 wurde eine Ausnahme sowohl vom Tages- als auch vom Jahresgrenzwert mitgeteilt. Aus dem jährlichen Luftqualitätsbericht, den die deutschen Behörden der Kommission im September 2008 übermittelt haben, ist ersichtlich, dass die Einhaltung des Jahresgrenzwerts 2007 in allen drei Gebieten erreicht wurde. Da die Einhaltung erreicht wurde und die Jahresdurchschnittskonzentration deutlich unterhalb des Jahresgrenzwerts gehalten werden muss, damit sichergestellt ist, dass der Tagesgrenzwert eingehalten werden kann, ist die Kommission der Auffassung, dass der in Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG festgelegte Jahresgrenzwert in diesen Gebieten ohne Toleranzmarge gelten sollte.

- (23) Auf der Grundlage ihrer Bewertung der von den deutschen Behörden angegebenen prognostizierten Konzentrationen und der Informationen über das Luftqualitätsmanagement in den Gebieten 3 bis 6 und in Gebiet 9 gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die deutschen Behörden mit den bereits eingeführten Maßnahmen, einschließlich der in den Luftqualitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen, nachgewiesen haben, dass die Einhaltung des Tagesgrenzwerts in diesen Gebieten vor Ablauf des Ausnahmezeitraums erreicht wird.
- (24) Die von den zuständigen Behörden angegebenen Prognosen für die Konzentrationen in den Gebieten 1, 7 und 10 im Jahr 2011 deuten darauf hin, dass der Tagesgrenzwert in diesem Jahr an vielen Tagen überschritten werden wird. Aufgrund der Umsetzung der in den Luftqualitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen hält die Kommission es aber für wahrscheinlich, dass die Einhaltung vor Ablauf des Ausnahmezeitraums erreicht wird. In Anbetracht der erheblichen Verringerungen, die hierbei erzielt werden müssen, ist es unerlässlich, dass die zuständigen Behörden für eine strenge und rechtzeitige Umsetzung der in den Luftqualitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen Sorge tragen, damit vor Ablauf des Ausnahmezeitraums die erforderlichen Wirkungen erzielt werden können.
- (25) Da davon ausgegangen wird, dass der Grenzwert nur sehr knapp eingehalten werden kann, könnte nach Ansicht der Kommission nach wie vor die Gefahr bestehen, dass der Tagesgrenzwert auch nach dem Ausnahmezeitraum noch überschritten wird. Die Kommission gelangt daher zu der Auffassung, dass keine Einwände gegen die Ausnahme erhoben werden sollten, vorausgesetzt, die Luftqualitätspläne werden durch kurzfristige wirkungsvolle Maßnahmen zur Kontrolle oder, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten ergänzt, die zur Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte beitragen. Die zuständigen Behörden sollten dafür Sorge tragen, dass diese Maßnahmen oder gegebenenfalls Pläne für kurzfristige Maßnahmen im Sinne von Artikel 24 der Richtlinie 2008/50/EG bis spätestens 1. Januar 2011 eingeführt sind. Diese kurzfristigen Maßnahmen bzw. der Plan für kurzfristige Maßnahmen sollten der Kommission bis spätestens 31. Dezember 2010 mitgeteilt werden.
- (26) Dem der Kommission im September 2008 übermittelten Luftqualitätsbericht ist zu entnehmen, dass die Einhaltung des Grenzwerts in Gebiet 8 im Jahr 2007 erreicht wurde. Da weder aus den Mitteilungen noch aus der Bewertung der Kommission hervorgeht, dass die Konzentrationen in dem Jahr aufgrund günstiger Wetterbedingungen deutlich niedriger waren, hält die Kommission es für wahrscheinlich, dass die Konzentrationen in diesem Gebiet unterhalb der Grenzwerte gehalten werden können. In Anbetracht der Einhaltung der Grenzwerte sollte nach Auffassung der Kommission der Tagesgrenzwert gemäß Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG in diesem Gebiet ohne Toleranzmarge weiter gelten.
- (27) Nach Ansicht der Kommission dürften bei der Umsetzung der in Anhang XV Abschnitt B Teil 2 der Richtlinie 2008/50/EG genannten Gemeinschaftsvorschriften durch Deutschland keine Probleme auftreten, die sich nachteilig auf die Bewertung auswirken könnten, ob die Einhaltung der Grenzwerte vor Ablauf der neuen Frist erreicht werden kann.
- (28) Was die gemäß Anhang XV Abschnitt B Teil 3 der Richtlinie 2008/50/EG zu berücksichtigenden Maßnahmen betrifft, so haben die deutschen Behörden bestätigt, dass diesen Maßnahmen ordnungsgemäß Rechnung getragen wurde.

- (29) Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass gegen die Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts in den Gebieten 1, 3 bis 7 sowie in den Gebieten 9 und 10 keine Einwände erhoben werden sollten. Was Gebiet 2 betrifft, so sollten keine Einwände erhoben werden, vorausgesetzt, in den Luftqualitätsplan werden kurzfristige Minderungsmaßnahmen aufgenommen oder er wird gegebenenfalls bis spätestens 31. Dezember 2010 durch einen kurzfristigen Aktionsplan ergänzt.
- (30) Es sollten Einwände erhoben werden gegen die Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des Jahresgrenzwerts in den Gebieten 2, 3 und 10 und gegen die Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts in Gebiet 8, da die Einhaltung dieser Grenzwerte bereits erreicht wurde.
- (31) Während des Ausnahmezeitraums gilt in den Gebieten 1 bis 7 und in den Gebieten 9 und 10 weiterhin der Tagesgrenzwert mit einer maximalen Toleranzmarge gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie 2008/50/EG. Damit die Kommission die Einhaltung dieser Bestimmung überprüfen kann, sollte Deutschland ihr jährlich Daten übermitteln, die belegen, dass die Konzentrationen in diesen Gebieten die Tagesgrenzwerte zuzüglich der Toleranzmargen nicht übersteigen.
- (32) Damit die Kommission die Umsetzung der Luftqualitätspläne und der Minderungsmaßnahmen überprüfen kann, sollte Deutschland ihr Informationen über die Bewertung der Luftqualität für jedes unter die Ausnahme fallende Gebiet, in dem die Grenzwerte überschritten werden, über die Länge des Straßenabschnitts, an dem die Grenzwerte überschritten werden, und über die den Schadstoffen ausgesetzte Bevölkerung in dem Kalenderjahr, das auf den Ablauf des Ausnahmezeitraums folgt, d. h. 2012, übermitteln.
- (33) Die Ausnahmeregelung sollte für die Luftqualitätsgebiete gelten, wie sie in den Referenzjahren 2005, 2006 und 2007 festgelegt wurden und in der Mitteilung sowie im Anhang dieser Entscheidung angegeben sind. Um sicherzustellen, dass die Ausnahme für das gemäß dieser Entscheidung abgegrenzte Gebiet gilt, müssen Änderungen der Abgrenzung dieser Gebiete während des Ausnahmezeitraums zuvor von der Kommission genehmigt werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

1. Gegen die von Deutschland eingereichten Mitteilungen einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts für PM<sub>10</sub> gemäß Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG in den im Anhang dieser Entscheidung genannten Gebieten 1, 3 bis 7, 9 und 10 werden keine Einwände erhoben. Diese Ausnahme gilt bis zum 10. Juni 2011.
2. Gegen die von Deutschland eingereichten Mitteilungen einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts für PM<sub>10</sub> in Gebiet 2 werden keine Einwände erhoben, vorausgesetzt, die zuständigen Behörden ergänzen die Luftqualitätspläne durch kurzfristige wirkungsvolle Maßnahmen zur Kontrolle oder, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten, die zur Gefahr einer

Überschreitung der Grenzwerte beitragen. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls in Form eines Plans für kurzfristige Maßnahmen im Sinne von Artikel 24 der Richtlinie 2008/50/EG getroffen werden. Diese kurzfristigen Maßnahmen bzw. der Plan für kurzfristige Maßnahmen werden der Kommission bis spätestens 31. Dezember 2010 mitgeteilt. Wenn diese Voraussetzung erfüllt wird, gilt die Ausnahme bis 10. Juni 2011.

3. Gegen die von Deutschland eingereichten Mitteilungen einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung der folgenden Grenzwerte für PM<sub>10</sub> gemäß Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG werden Einwände erhoben:
  - a) Tagesgrenzwert für PM<sub>10</sub> in dem im Anhang dieser Entscheidung genannten Gebiet 8.
  - b) Jahresgrenzwert in den im Anhang genannten Gebieten 2, 3 und 10.

#### *Artikel 2 Berichterstattung*

1. Deutschland übermittelt der Kommission für die Zeit vom 11. Juni bis 31. Dezember 2008, für die Kalenderjahre 2009 und 2010 und für die Zeit vom 1. Januar bis 10. Juni 2011 Daten, aus denen hervorgeht, dass die Konzentrationen in den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Gebieten unter dem Tagesgrenzwert zuzüglich Toleranzmarge gemäß Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG liegen.

Die Daten werden bis spätestens 30. September des folgenden Jahres übermittelt.

2. Deutschland teilt der Kommission bis spätestens 30. September 2012 mit, dass die Einhaltung des Tagesgrenzwerts für PM<sub>10</sub> gemäß Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG in den Gebieten 1 bis 7 sowie in den Gebieten 9 und 10 erreicht wurde.
3. Änderungen der Abgrenzungen der Luftqualitätsgebiete gegenüber den für die Referenzjahre 2005, 2006 oder 2007 geltenden Abgrenzungen während des Ausnahmezeitraums, die sich auf den Geltungsbereich der Ausnahme auswirken können, müssen zuvor von der Kommission genehmigt werden.

#### *Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 2.7.2009.

*Für die Kommission*  
*Stavros DIMAS*  
*Mitglied der Kommission*

<p><b>BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG</b> Für die Generalsekretärin</p> <p><b>Jordi AYET PUIGARNAU</b> Direktor der Kanzlei</p>
--

## ANHANG

Unter die Mitteilungen fallende Gebiete und Ballungsräume gemäß den in den jährlichen Luftqualitätsberichten für die Kalenderjahre 2005, 2006 und 2007 (je nach Angabe in der Tabelle) geltenden Abgrenzungen

Nr. des Gebiets	Referenzjahr	Gebietscode	Gebietsname	Bundesland
1.	2005	DEZDXX0002A	Ballungsraum Augsburg	Bayern
2.	2005	DEZDXX0001A	Ballungsraum München	
3.	2005	DEZAXX0006S	Orte erhöhter verkehrsbedingter Schadstoffbelastung im Land Brandenburg ab 2005  (Cottbus)*	Brandenburg
4.	2007	DEZEIX0107A**	Ballungsraum Niedersachsen-Bremen  (Bremen)	Bremen
5.	2005	DEZJXX0008A	Dortmund	Nordrhein-Westfalen
6.	2005	DEZJXX0009A	Düsseldorf	
7.	2006	DEZJXX0005A	Hagen	
8.	2005	DEZJXX0002A	Wuppertal	
9.	2005	DEZOXX0005S	Aschersleben Harz	Sachsen-Anhalt
10.	2006	DEZPXX0008S	Weimar Gebiet Thüringen 1	Thüringen

\* In der Mitteilung angegebener Gebietsnahme

\*\*In der Mitteilung ist der Gebietscode DEZEIX003A angegeben. Diesen Gebietscode gibt es seit 2004 nicht mehr; er wurde in diesem Jahr für NO<sub>2</sub>-Überschreitungen angegeben. Der in der Tabelle angegebene Gebietscode bezieht sich auf das Gebiet, das unter die betreffende Messstation gemäß der Abgrenzung von 2007 fällt.